

An den
Vorsitzenden
der SPD-Bundestagsfraktion
Herrn Thomas Oppermann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 23. Februar 2017

645/515

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen und zur Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit

Sehr geehrter Herr Oppermann,

mit Interesse haben wir den von der Fraktion der SPD vorgelegten Gesetzentwurf (Stand 20.02.2017) zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen und zur Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf basiert u.a. auf der Annahme, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der (als unangemessen hoch angesehenen) Managementvergütungen die Allgemeinheit belastet. In den Erläuterungen begründen Sie Ihren Vorschlag einer Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vergütungen daher damit, dass Sie die Allgemeinheit von einer Mitfinanzierung hoher Bezügezahlungen entlasten möchten.

Die von Ihnen gesetzte Annahme ist inhaltlich unbegründet: Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass die Managementvergütungen bei ihren Empfängern Gegenstand der Einkommensbesteuerung sind und dort in der Regel dem Spitzensteuersatz unterliegen. Im Gegensatz zu Ihrer Prämisse ist also davon auszugehen, dass die Unternehmensvorstände durch die Spitzenbesteuerung mit einem Steuersatz von derzeit 45 % mehr belastet werden, als dass Unternehmen durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vergütungen entlastet werden.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/3 zum Schreiben vom 23.02.2017 an Herrn Thomas Oppermann, MdB

Eine generelle Belastung der Allgemeinheit aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Managementgehälter liegt jedenfalls insoweit nicht vor.

Ihr Vorschlag führt damit dazu, dass die Managementvergütungen in Höhe des steuerlich nicht absetzbaren Betrags doppelt besteuert werden und daher – eine gleichbleibende Managementvergütung unterstellt – allein die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen erhöht wird.

Der Gesetzentwurf beschränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Managementvergütungen ferner auf Aktiengesellschaften und vergleichbare europäische Gesellschaften sowie auf Kommanditgesellschaften auf Aktien. Dies würde dazu führen, dass identische Sachverhalte bei wirtschaftlich vergleichbaren Unternehmen in Abhängigkeit von der Rechtsform der Unternehmen unterschiedlich behandelt werden. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass diese allein rechtsformbedingte Ungleichbehandlung umfassend verfassungsrechtlich geprüft wird.

Darüber hinaus geht Ihr Vorschlag, den Vorstand dazu zu verpflichten, sein Handeln am Wohl der Allgemeinheit auszurichten, unseres Erachtens weit über die jüngst beschlossene Ergänzung der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex, die wir mitgetragen haben, hinaus. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns). Demgegenüber würde eine verpflichtende Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit den Vorstand regelmäßig vor einen unlösbaren Zielkonflikt stellen.

Ferner beabsichtigen Sie eine über die Vorgaben der geänderten EU-Aktionärsrechterichtlinie hinausgehende Stärkung der Aktionärsrechte. Schon die geltenden gesetzlichen Vorgaben und ergänzenden Regelungen im Deutschen Corporate Governance Kodex gewährleisten eine weitgehende Transparenz über die Vorstandsvergütung. Diese ermöglicht es der Hauptversammlung schon heute, eine Diskussion über das Vergütungssystem zu führen. Die in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen haben zu einer Bewusstseinschärfung des Aufsichtsrats geführt, ohne dass gleichzeitig der Trend zu einer höheren Vergütung begrenzt werden konnte. Es wäre daher unseres Erachtens sinnvoll, empirisch ergänzend zu untersuchen, ob die Maßnahmen ggf. sogar zu gegenläufigen Effekten geführt haben. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung sollten vor einer weiteren Gesetzesänderung sowie ggf. im Zusammenhang mit

Seite 3/3 zum Schreiben vom 23.02.2017 an Herrn Thomas Oppermann, MdB

der Umsetzung der Vorgaben der geänderten EU-Aktionärsrechterichtlinie berücksichtigt werden.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Verschärfung der Regelungen zur Herabsetzung vereinbarter Vorstandsbezüge durch den Aufsichtsrat vor. Statt des bisher vorgesehenen pflichtgemäßen Ermessens des Aufsichtsrats wird bei gegebenen Voraussetzungen eine verpflichtende Herabsetzung der Bezüge gefordert. Im Rahmen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung hatte der Gesetzgeber diese „Soll“-Vorschrift bewusst flexibel gefasst und sich explizit gegen eine „Muss“-Vorschrift entschieden. Dies sollte dem Aufsichtsrat ermöglichen, im Einzelfall zu prüfen, ob der gesetzlich mögliche Eingriff auch im Interesse des Unternehmens ist. Die damalige Wertungsentscheidung des Gesetzgebers erscheint immer noch begründet.

Für die Erörterung weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann